



Dienst Ursprung

Januar 2017

Teilabschreibungen von Ursprungsnachweisen

Freihandelspräferenz mit Teilabschreibung von Ursprungsnachweisen bei Waren, die im Ausland unter Zollkontrolle verblieben und in Teilsendungen in die Schweiz eingeführt werden

Teilabschreibungen von Ursprungsnachweisen (UN) im Rahmen der Freihandelsabkommen (FHA) bei Waren, die im Ausland unter Zollkontrolle zwischengelagert wurden und in Teilsendungen zur Einfuhr in die Schweiz gelangen, sind nur im Rahmen einer Vereinbarung mit dem BAZG möglich. Ansonsten ist jede Teilsendung mit einem eigenen, sich auf die Teilsendung beziehenden UN anzumelden.

Für den Abschluss einer Vereinbarung gelten folgende Grundsätze:

- Das Verfahren kann für diejenigen [FHA angewendet werden, die eine Aufteilung von Sendungen in Drittstaaten erlauben](#). Als Standorte für Lager kommen nur Länder oder Gebiete in Frage, mit denen die Schweiz ein Amtshilfeabkommen hat, z.B. die EU ([SR 0.632.401.02](#)).
- Selbstverständlich sind die Direktversandbestimmungen der FHA in jedem Fall einzuhalten, insbesondere hinsichtlich zulässiger Behandlungen („Direktversandregel“ vgl. [R-30 > 1 Erläuterungen und Verfahrensbestimmungen > Einfuhr](#), Ziffer 1.3). Behandlungen im Ausland sind jedoch nur so weit zulässig, als diese nach [Art. 160](#) Abs. 1 der Zollverordnung (ZV, SR 631.01) auch vorgenommen werden dürften, d.h. die Gleichbehandlung mit den Offenen Zolllagern im Inland muss gewährleistet sein.
- Vereinbarungen werden auf zwei Jahre befristet abgeschlossen. Es wird eine pauschale Gebühr erhoben. Interessierte Firmen wenden sich an die für ihr Domizil zuständige [Kreisdirektion](#).
- In Frage kommen Firmen, welche die Auflagen für e-dec-Anwender (s. [Art. 8](#) Abs. 1 und 2 der Zollverordnung der EZV vom 4. April 2007, ZV-EZV, SR 631.013) erfüllen. Das BAZG muss auf die aufzubewahrenden Daten und Dokumente vom Zollgebiet aus zugreifen können.
- Für die Präferenzgewährung dient ein im Ursprungsland ausgestellter UN, der mit Teilsendungen gebührenfrei abgeschrieben werden kann.
- In der Vereinbarung wird eine Kontrollzollstelle und allenfalls eine Veranlagungszollstelle bestimmt, bei der grundsätzlich alle Teilsendungen veranlagt werden müssen.
- Bei der Einfuhr muss ein gültiger UN vorgelegt werden können (Kopie genügend; auf Verlangen ist das Original innert nützlicher Frist vorzulegen, da sonst der Präferenzanspruch verloren geht). Ist die Gültigkeitsdauer des UN abgelaufen, sind damit keine Präferenzveranlagungen mehr möglich.
- Die einzelnen Veranlagungen und die Buchführung müssen eine lückenlose Prüfspur (Nachvollziehbarkeit, z.B. über Artikel- oder Chargennummer) bezüglich der Waren/UN gewährleisten. Die Waren dürfen im Ausland nicht untereinander ausgetauscht werden und sind bei der Einfuhr pro UN, Tarifnummer und der für Nachvollziehbarkeit dienenden Referenznummer auszuscheiden. Die genaue Menge (in der Regel Stückzahl) der einzelnen Artikel ist anzumelden. Der Verzicht auf Aus-scheidung ist nicht möglich.
- Die Firma führt über die Teilabschreibungen Buch. Jeder einzelne Artikel muss von seinem Ursprung (Ursprungsnachweis, Lieferantenrechnung) bis zur Nummer der schweizerischen Einfuhr-veranlagung lückenlos nachverfolgt werden können. Die Bestandesaufzeichnungen enthalten die Angaben nach [Art. 184](#) ZV. Die Firma muss dem BAZG die entsprechenden Buchungen und Bestandeszahlen jederzeit liefern können.
- Neben den in den FHA vorgesehenen Prüfungen bei den ausländischen Lieferanten kann das BAZG die Firma (im Rahmen der Buchführung) oder in den Lagern (im Rahmen der Amtshilfeabkommen) überprüfen (lassen).
- Die Präferenzbehandlung ist verwirkt, wenn sie nicht anlässlich der Einfuhranmeldung beantragt wird. Fehlt der UN im Moment der Einfuhrzollanmeldung, kann eine provisorische Veranlagung beantragt werden – mit den in der Vereinbarung vorgesehenen spezifischen Zusatzangaben –, solange sich die angemeldete Ware im Zollgewahrsam (BAZG) befindet.